

## Beratung und Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan 2019

<b>Federführender Fachbereich:</b> Fachdienst Jugend, Familie und Bildung	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 5.53.6.3 SEP 2019 Sachbearbeiter/in: Kay Bahnsen Datum: 14.10.2019
<b>mitwirkende Fachbereiche:</b> 5.53		

<u>BERATUNGSFOLGE</u>	<u>DATUM</u>	<u>ERGEBNIS</u>
Kultur- und Bildungsausschuss	23.10.2019	
Kreistag des Kreises Nordfriesland	08.11.2019	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Nein	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

### Beschlussvorschlag:

Es wird der Schulentwicklungsplan des Kreises Nordfrieslands in der anliegenden Fassung (Stand Juni 2019) beschlossen.

### Begründung:

Der vorliegende Schulentwicklungsplan wurde unter folgenden gesetzlichen, demografischen und technischen Voraussetzungen erstellt:

#### 1. gesetzliche Vorgaben

*§ 48 Schulgesetz SH – Umfang der Aufgaben*

Die **Schulträger** haben die Aufgaben,

1. unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen,

und:

*§ 51 Schulgesetz SH – **Schulentwicklungsplanung der Kreise***

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

und:

*§ 52 Schulgesetz SH – **Mindestgröße von Schulen***

Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.

Mindestgrößen-Verordnung besteht mit folgenden Vorgaben:

- Die Größe der **Grundschulen** beträgt mindestens 80 Schülerinnen und Schüler, eine Unterschreitung ist im Rahmen der Teilnahme an einem Schulversuch gemäß § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG zulässig.
- Die Größe der **Gemeinschaftsschulen** beträgt mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I
- Für **Gymnasien** mit achtjährigem Bildungsgang müssen mindestens 250 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 vorhanden sein, Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang und organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschuleil müssen mindestens 300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I vorhanden sein.
- **Förderzentren** mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben.

und:

*§ 2 Mindestgrößen-VO*

Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschreiten, haben Schulträger und Kreise ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren.

Sollte dabei erkennbar werden, dass sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße sichtbare Tendenz verstetigt, haben Schulträger, Kreise und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden innerhalb der zwei folgenden Jahre nach Unterschreitung der Mindestgröße geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten

ergänzend:

*§ 57 Schulgesetz SH – **Zusammenwirken von Schulträgern und Land***

Bei der Errichtung, Änderung und Auflösung der Schulen wirken das Land und die Schulträger zusammen.

Weiterführende Denkanstöße finden fortlaufend Eingang in die Schulentwicklungsplanung und ihrer Fortschreibung sobald entsprechende Ergebnisse verpflichtenden Charakter erlangen.

## **2. demografische Entwicklung**

Schulen gehören zu den wichtigsten Einrichtungen eines kommunalen Gemeinwesens und sind wichtiger Bestandteil im Bildungsnetzwerk. Schulentwicklungsplanung ist deshalb ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und eine wichtige Aufgabe der Kommunen.

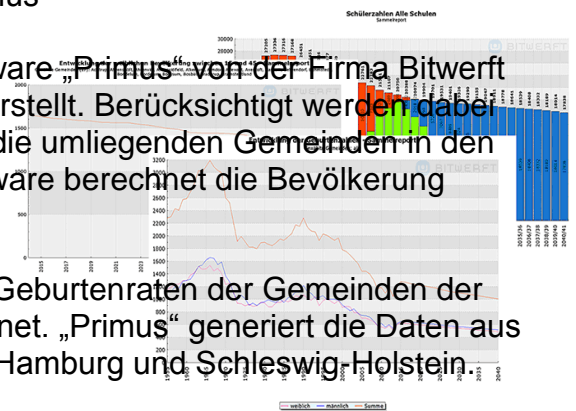
Neben der Zuständigkeit des Staates für die Schulorganisation und die Festlegung der Lehr- und Lerninhalte ist das Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung, bildungspolitische Entwicklungen und Neuerungen umzusetzen.

Der Bericht zur Schulentwicklungsplanung des Kreises Nordfriesland stellt eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und für die Politik dar, um Entscheidungen vorzubereiten, die dann optimale Lern- und Lehrbedingungen für die Schulen garantieren.

### 3. technische Vorgaben

#### Prognoseberechnungen mit der Software „Primus“

Die Schulentwicklungsplanung wird mit der Software „Primus“ von der Firma Bitwerft (Hamburg) als landesweit einheitliches System erstellt. Berücksichtigt werden dabei nicht nur der Kreis Nordfriesland, sondern auch die umliegenden Gemeinden in den Nachbarkreisen als Herkunftswohnsitz. Die Software berechnet die Bevölkerung anhand der Bruttonutzungsrate.



So werden die Bevölkerungsentwicklungen und Geburtenraten der Gemeinden der Einzugsgebiete unabhängig voneinander berechnet. „Primus“ generiert die Daten aus Veröffentlichungen des „Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein“.

Da die tatsächlichen Schülerzahlen jedoch von der Prognose abweichen, werden sie jedes Jahr mit den Meldungen der Schulen abgeglichen. Je mehr zurückliegende Schuljahre erfasst werden, desto genauer wird die Schülerzahlenprognose für die Zukunft. Der Software liegt fortlaufend immer mehr statistisches Material zur Verfügung, auf deren Basis die Prognosen abgeleitet werden können.

Die Prognose wird aus folgenden Faktoren gebildet:

- den Ist-Schülerzahlen
- der Geburten- und Bevölkerungszahlen
- der weiblichen Bevölkerung (15 bis 45 Jahre)
- der Bruttonutzungsrate
- der Einschulungsquote
- den Schwankungen bei Wiederholern, Schulwechslern etc.
- den Vorjahreszahlen

Berechnet werden die Schülerzahlenprognosen dann in drei Schritten:

- Ist-Schülerzahlen werden importiert, die bereits eingeschulten Kinder werden unter Berücksichtigen von Zu- und Abgängern dazugerechnet
- voraussichtliche Bevölkerungszahlen werden ermittelt, die Entwicklung der Kinder wird prognostiziert.

- Rückmeldungen der Einwohnermeldeämter bezüglich weiblicher Bevölkerung werden für die Berechnung von Geburtenprognosen anhand der Bruttoproduktionsrate herangezogen
- Unter Berücksichtigung der von den Schulen an die Schulaufsichten Schülerzahlen werden die Prognosen angepasst. Das bedeutet, dass das erste Prognosejahr mit gemeldeten Zahlen berechnet wird. Weitere Prognosen für die Folgejahre werden entsprechend angepasst. Deshalb finden sie die relevanten Zahlen auf den Grafiken, die als „Simulation“ gekennzeichnet sind.

#### 4. Generelle Anmerkungen:

In dem vorliegenden Schulentwicklungsplan werden die allgemeinbildenden staatlichen Schulen im Kreis Nordfriesland mit dem Datenbestand des Jahres 2018/2019 dargestellt, neuere Statistikdaten sind noch nicht verfügbar.

Soweit vorhanden, sind die Daten der DaZ Zentren ebenfalls aufgenommen und extra ausgewiesen worden.

Der Verwaltung ist bewusst, dass in den einzelnen Einwohnermeldeämtern, Schulsekretariaten usw. aktuellere Datenbestände vorhanden sind, die auch die momentanen Veränderungen in der Schullandschaft (DaZ usw.) aufzeigen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurden von der Verwaltung zusätzlich zu den prognostizierten Werten die tatsächlichen Ist – Werte der Schülerinnen und Schüler an den betreffenden Schulen abgefragt.

Um jedoch zukünftig eine verlässliche und von allen Beteiligten gleichermaßen verwendbare Datenbasis für die Berechnungen heranzuziehen, besteht eine Übereinkunft auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände, ausschließlich veröffentlichte Statistikdaten zu nutzen.

Für eine Schulentwicklungsplanung für die Beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland ist es der Verwaltung ausgesprochen wichtig, nicht nur Angebote und deren Frequentierung in der Vergangenheit aufzuzeigen, sondern auch verlässliche Prognosen in die Zukunft abzubilden.

Dieses wird vor dem Hintergrund der beruflichen Oberstufen und evtl. Oberstufen an Gemeinschaftsschulen als ausgesprochen wichtig erachtet.

Die Berechnung der Prognosen für das berufsbildende System kann erst nach Inbetriebnahme der landesweiten, einheitlichen Schulverwaltungssoftware mit der Software „Primus“ vorgenommen werden. Das Land Schleswig-Holstein rechnet mit der Fertigstellung der Software in ca. 2 Jahren.

Bis dahin wird die Schulentwicklungsplanung der Beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland gesondert unter Berücksichtigung aller notwendigen Statistikdaten vorgenommen.

Aus diesem Grund unterscheiden sich die Grafiken der Auswertung.

**Anmerkung:** *Bedingt durch die gesonderte Berechnung ist die Auswertungsgrafik der Beruflichen Schulen nicht die Gleiche. Sollten Sie Ausdrücke benötigen, bitte beachten Sie, dass die Auswertungen der Beruflichen Schulen im Format A3 gedruckt werden sollte.*

Generell ist für das gesamte Bildungssystem aber anzumerken, dass zurzeit die Berechnungen der Klassen „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) eine weitere Prognostizierung für einen absehbaren Zeitraum ungenau machen könnten.

## **Inklusion / Förderzentren**

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden an zwei Förderzentren im Kreis Nordfriesland beschult.

Es ist festzuhalten, dass die Schülerzahlen entgegen jeder Tendenz im besten Fall stagnieren, es wird aber eher von einer Steigerung der Gesamtschülerzahl an den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ausgegangen. Verantwortlich hierfür sind viele Faktoren (medizinische Entwicklung, stationäre Unterbringungen im Kreis Nordfriesland, Auflösung Förderzentren LSE, individuelle Entscheidungen von Eltern etc.).

Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten werden in der Regel an den allgemeinbildenden Schulen integrativ/ inklusiv beschult und somit nicht doppelt gezählt.

Generell ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe - nicht als eine nur schulische - zu verstehen.

Es muss auch erwähnt werden, dass evtl. eine Anpassung der Vorgaben der Schülerbeförderung im Kreis Nordfriesland erfolgen muss.

Hier gilt die Regelung, dass eine freie Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart zu gewährleistet wird.

## **5. Handlungsbedarfe und daraus resultierende Anpassungsvorschläge im Schulentwicklungsplan 2019:**

Im Zuge der Abstimmung mit den örtlichen Schulträgern wurden alle relevanten Unterlagen versandt.

Trotz mehrmaliger Erinnerungen haben leider bislang nicht alle Schulträger zurückgemeldet (hier wird auf § 48 SchulG SH verwiesen), obwohl die originäre Aufgabe der Schulentwicklungsplanung prioritär bei den Schulträgern liegt.

Mit der unteren Schulaufsicht des Kreises Nordfriesland (Schulamt Nordfriesland) wurde eine weitere Abstimmung vorgenommen.

### **Die von der Politik geforderten Vorgehensweisen bei der Erstellung der Schulentwicklungsplanung wurden umgesetzt:**

- **Es wurde der Entwurf mit den „Nachbarkreisen“ abgestimmt.**
- **Von dort wurden keine Einwände erhoben bzw. Anmerkungen gemacht.**
- **Eine Schulentwicklungsplanung des berufsbildenden Systems wurde erstellt.**

Abschließend ist festzustellen, dass für den Kreis Nordfriesland **derzeit** keine Handlungsbedarfe in der Veränderung der Schulstruktur festzustellen sind, sondern die entsprechenden Größen vorhanden sind bzw. Maßnahmen der Vergangenheit erfolgreich wirken.

Die Entwicklung der einzelnen Schulen sind den Anlagen zu entnehmen.

Florian Lorenzen  
- stellv. Landrat -